

# VEREINSSATZUNG

## 1. Name, Sitz Geschäftsjahr

### 1.1.

Der Verein führt den Namen „Bi-Sprecherrat der Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften gegen überhöhte Kommunalabgaben des Landkreises Gotha" (abgekürzt Bi-Sprecherrat). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden bzw. bleiben. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

### 1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.

### 1.3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck des Vereins

### 2.1.

Der Verein Bi-Sprecherrat (e.V.) mit Sitz in Gotha verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### 2.2.

Zweck des Vereins ist das Streben nach gerechten und bezahlbaren Kommunalabgaben sowie die Unterstützung der Mitglieder, Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften (BI/SG) bei der Durchsetzung kommunal- und landespolitischer Interessen, die auf die Bürger des Landkreises Gotha Auswirkungen haben, insbesondere bezogen auf Gebühren, Beiträge und sonstige Kommunalabgaben nach dem ThürKAG.

### 2.3.

Der Verein „Bi-Sprecherrat der Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften gegen überhöhte Kommunalabgaben des Landkreises Gotha e.V." kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein verfolgt seine Ziele auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, des BGB, der Verfassung des Freistaates Thüringen und der übrigen geltenden Rechtsordnung.

### 2.4.

Der Satzungszweck soll erreicht werden durch öffentliche Aktivitäten aller Art und die Zusammenarbeit oder Auseinandersetzung mit Parlamenten, Kollegialorganen Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie anderen Vereinen gleicher Zielsetzung auf den Gebieten:

- Beratung und Öffentlichkeitsarbeit;
- Stärkung der Basisdemokratie bei wichtigen kommunalpolitischen Entscheidungen;

- kritische Begleitung von Vorhaben der kommunalen Selbstverwaltung;
- Unterstützung der Mitglieder gegenüber Behörden, Gerichten und anderen Verbänden und Organisationen;
- Pflege des Erfahrungsaustauschs über gemeinschaftlich interessierende Fragen und
- Entfaltung von Aktivitäten und Initiativen aller Art in Thüringen, die den Satzungszweck zu dienen geeignet sind.

Der Verein betreibt keine Rechtsberatung. Die rechtliche Beratung der Vereinsmitglieder gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch einen beauftragten Rechtsanwalt gemäß den gesetzlichen Regelungen. Der beauftragte Rechtsanwalt soll an Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen des Bi-Sprecherrats sowie an Jahresmitgliederversammlungen der BI/SG teilnehmen und für alle Mitglieder des Bi-Sprecherrats und der BI/SG Sprechstunden durchführen.

## 2.5.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

### 3.1.

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. Firmen, insbesondere Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften im Kreis Gotha, werden, die die Ziele des Vereins anerkennen, unterstützen und zu fördern bereit sind. Einzelpersonen und Firmen sollen nach Möglichkeit einer nach dem Wohnort für sie zuständigen BI oder SG angehören.

Juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden durch jeweils 1 gesetzlichen/ satzungsrechtlichen Vertreter vertreten, BI/SG nach Maßgabe der Ziff. 10. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied sowie Fortsetzung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

### 3.2.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung des Bi-Sprecherrats anrufen. Der Antrag auf Anrufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen; über sie entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung,

### 3.3.

Mitglied ist, wer mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins anerkennt sowie den ersten fälligen Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls den Aufnahmebeitrag bezahlt hat. Jahresbeitrag und Aufnahmebeitrag ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Bi-Sprecherrats;
- Tod des Mitglieds, wenn dies eine natürliche Person ist;
- Liquidation oder Insolvenz, wenn Mitglied eine Personenvereinigung oder juristische Person ist;
- Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes des Bi-Sprecherrats bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verhaltensweisen, die die Tätigkeit oder das Ansehen des Vereins schädigen;
- Streichung infolge Beitragsverzuges trotz einer Mahnung.

In allen Fällen einer Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet mit Ende des Kalenderjahres, in dem das beendigende Ereignis eingetreten ist. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

#### **5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung des Bi-Sprecherrats (Sprecherratsversammlung).

#### **6. Sprecherratsversammlung**

6.1.

Die Sprecherratsversammlung ist das höchste Organ des Vereins und trifft alle Entscheidungen in grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten des Vereins sowie denjenigen, die ihm nach dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind.

6.2.

Die Sprecherratsversammlung findet in der Regel 4 x im Kalenderjahr, aber mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Finanzberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von dem Mitglied geleitet, der von der Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss dazu bestellt wird.

6.3.

Der Vorstand lädt zu Sprecherratsversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei Wahlen und Versammlungen zu Satzungsfragen hat die Einladung schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit, auch mit verkürzter Ladungsfrist, weitere Sprecherratsversammlungen einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Sprecherratsversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder mindestens 15 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

#### 6.4.

Die Sprecherratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Vertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied möglich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand zu einer neuen Sprecherratsversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

#### 6.5.

Der Beschlussfassung durch den Sprecherrat unterliegen:

- Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen der Vereinssatzung;
- der Rechenschaftsbericht des Vorstands, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Beirat;
- Aufstellung und Änderung der Finanz- und Beitragsordnung;
- Beschlüsse des Vorstands zu Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern, wenn hiergegen die Mitgliederversammlung angerufen wurde;
- Auflösung des Vereins;
- alle Angelegenheiten, die der Vorstand dem Sprecherrat zur Entscheidung vorlegt.

#### 6.6.

Anträge der Mitglieder an die Sprecherratsversammlung, die einer Beschlussfassung bedürfen, sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge gelten als solche für die nächstfolgende Sprecherratsversammlung; es sei denn, es wird ein Dringlichkeitsantrag gestellt und die Sprecherratsversammlung stimmt der Behandlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

## 6.7.

Die Sprecherratsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Werden Bürgerinitiativen oder Solidargemeinschaften durch Delegierte vertreten, haben diese so viele Stimmen, wie ihre BI bzw. SG Mitglieder hat. Als Mitglied gelten die Personen, für die zum letzten Fälligkeitszeitpunkt der Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Sprecherrat entrichtet wurde. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4tel der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern bzw. Mitgliedern mit mindestens 10 Stimmen ist geheim abzustimmen.

## 6.8.

Über die Beschlüsse der Sprecherratsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 7. Vorstand

### 7.1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer sowie
- einem weiteren Mitglied

mithin aus 5 Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### 7.2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 EUR im Einzelfall können für den Verein nur abgeschlossen werden, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### 7.3.

Der Vorstand wird von der Sprecherratsversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung für jedes Vorstandsmitglied einzeln in der Reihenfolge der Ämter gem. Ziff. 7.1. Wenn dies mehr als 10 Mitglieder bzw. Mitglieder mit mindestens 10 Stimmen verlangen, ist geheim abzustimmen. Der gewählte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die Sprecherratsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **8. Aufgaben und Arbeit des Vorstands**

### **8.1.**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Sprecherratsversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen nebst Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Protokollierung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie Verträgen sonstiger Art, insbesondere Pacht- und Unterpachtverträgen,
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Vertretung des Vereins in allen Rechts- und sonstigen wichtigen Angelegenheiten,
- die Anleitung der Vorstände der Mitgliedsvereine (Bl/SG),
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft nach den Vorgaben dieser Satzung, der Beschlüsse der Sprecherratsversammlung und den Vorgaben der übrigen Rechtsordnung zu erfüllen. Alle Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, sind dem Sprecherrat zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht Eile geboten ist.

### **8.2.**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, gegebenenfalls unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung, einzuberufen sind. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 5 Kalendertage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern in der folgenden Vorstandssitzung in Kopie auszuhändigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse können, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

## **9. Beirat, Revision**

### **9.1.**

Der Verein kann einen Beirat bestellen, der aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Im Übrigen gilt Ziff. 7.3.

## 9.2.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.

## 9.3.

Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen, gegebenenfalls unter Mitteilung einer Tagesordnung. Der Beirat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen 2 Wochen entsprochen, können die Beiratsmitglieder den Beirat selbst unter Angabe der Gründe einberufen; der Vorstand ist zu informieren.

## 9.4.

Die Vorstandmitglieder haben in den Beiratssitzungen Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist über Verlauf und Ergebnisse von Beiratssitzungen zu unterrichten, soweit keine gemeinsame Tagung stattgefunden hat. Tagt der Beirat ohne den Vorstand gesondert, werden Beiratssitzungen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, die der Beirat aus seiner Mitte wählt. Der Beirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## 9.5.

Die Sprecherratsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Revisor bestellen, der nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein darf. Er prüft die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der finanziellen Mittel des Vereins und die Ordnungsgemäßheit der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist der Sprecherratsversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat dem Revisor umfassende Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins zu gewähren.

## **10. Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften**

### 10.1.

Die Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften (BI/SG), die Mitglieder im Sprecherrat sind, sind unabhängig von ihrem rechtlichen Status wirtschaftlich und rechtlich selbständig und werden in der Sprecherratsversammlung von Delegierten vertreten. Jede BI/SG mit bis zu 10 Mitgliedern entsendet 1 Delegierten, bei bis zu 50 Mitgliedern 2 Delegierte, bei mehr als 50 Mitgliedern kann je angefangene weitere 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter entsandt werden, maximal jedoch 4 Delegierte. Die Delegierten können sich gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen, ebenso können die BI/SG Ersatzdelegierte bestellen, die im Falle der Verhinderung des Delegierten zur Vertretung bevollmächtigt sind. Eine Vollmacht ist zu Beginn einer Sprecherratsversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Jede BI / SG teilt dem Vorstand des Sprecherrates unverzüglich nach der Wahl die Namen und Anschriften ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten mit. Diese sind zur Vertretung berechtigt, bis neue Delegierte oder Ersatzdelegierte benannt sind.

### 10.2.

Die Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig, jedoch auf der Grundlage dieser Satzung. Sie haben dem Vorstand des Sprecherrates Jährlich bis spätestens 30.06. eine aktuelle Mitgliederliste und, informativ, einen Jahresabschluss / eine

Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu übergeben. Sie sind als Basisvereine tätig und müssen mindestens einmal je Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung durchführen und ihrerseits regelmäßig Vorstandswahlen durchführen.

### 10.3.

Bürgerinitiativen und Solidargemeinschaften können schriftlich ihre Mitgliedschaft im Bi-Sprecherrat beantragen. Auf Anforderung des Vorstands des Bi-Sprecherrats haben sie eine schriftliche Erklärung zur Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft abzugeben.

## 11. Auflösung des Vereins

### 11.1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Sprecherratsversammlung beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, an welche gemeinnützige Institution oder gemeinnützigen Institutionen das Vereinsvermögen fällt. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt durch die Liquidatoren.

### 11.2.

Eine Sprecherratsversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Dieser Sprecherratsversammlung müssen, worauf BI/SG in der Einladung hinzuweisen sind, Versammlungen der BI/SG vorausgegangen sein, auf denen deren Mitglieder über die Auflösung beraten und beschließen können. Der Fortbestand der BI/SG bleibt von einer Auflösung des Bi-Sprecherrats e.V. unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde in Bufeleben, Landkreis Gotha am 06.03.2018 beschlossen.